

# Landkreis Osterholz – Der Landrat

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8) im Landkreis Osterholz

### Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG - E N T W U R F -

Stand: 22.07.2019

#### Inhalt

Abkürzungen .....	2
Rechtsgrundlagen .....	3
FFH-Richtlinie .....	3
EU-Vogelschutzrichtlinie .....	3
BNatSchG .....	3
NAGBNatSchG .....	4
NJagdG.....	4
Begrifflichkeiten .....	5
Zuständige Naturschutzbehörde .....	5
Freistellung .....	5
Zustimmung .....	5
Anzeige.....	5
Befreiung .....	6
Besondere Rahmenbedingungen .....	7
Anlass der Unterschutzstellung .....	7
Inhalt des Verordnungstextes .....	8
§ 1 Naturschutzgebiet .....	8
Kriterien zur Feinabgrenzung des NSG .....	9
§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck .....	11
Schutzwürdigkeit .....	11
Schutzbedürftigkeit .....	12
§ 3 Schutzbestimmungen.....	16
§ 4 Freistellungen .....	17

§ 5 Befreiungen.....	25
§ 6 Anordnungsbefugnis .....	25
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	26
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	27
§ 9 Verstöße .....	27
§ 10 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft.....	27
§ 11 Teilaufhebung einer bestehenden Verordnung.....	28
§ 12 Inkrafttreten.....	28

### **Abkürzungen**

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
sog.	sogenannte/r
SUP	Stand-Up-Paddling

## Rechtsgrundlagen

### **FFH-Richtlinie**

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie**) trat 1992 in Kraft (Richtlinie 92/43/EWG). Hauptziel der Richtlinie ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Richtlinie enthält umfassende Schutzregelungen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, die von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) umzusetzen sind. Bezüglich der europäischen Vogelarten verweist die FFH-Richtlinie auf die ältere Vogelschutzrichtlinie (s.u.). Die FFH-Richtlinie schreibt den Mitgliedsstaaten die Meldung und Ausweisung „Besonderer Schutzgebiete“ für die Arten und Lebensräume vor. Um den Bezug zur FFH-Richtlinie zu verdeutlichen, werden sie häufig auch als FFH-Gebiete bezeichnet – so auch in der vorliegenden Naturschutzgebietsverordnung und Begründung. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete (s.u.) bilden zusammen das **europäische ökologische Netz „Natura 2000“**.

### **EU-Vogelschutzrichtlinie**

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**) wurde 1979 als Richtlinie 79/409/EWG vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und im Jahr 2009 wegen mehrfacher Änderungen neu kodifiziert (Richtlinie 2009/147/EG). Die Richtlinie muss von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Sie bezweckt gemäß Artikel 1 die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die in den EU-Staaten heimisch sind. Die EU-Vogelschutzrichtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt außerdem die Nutzung der Vogelarten. Die Richtlinie bildet die Grundlage für die verpflichtende Festlegung von **EU-Vogelschutzgebieten** durch die Mitgliedsstaaten.

### **BNatSchG**

§ 20 BNatSchG definiert die allgemeinen Grundsätze zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft und die hierfür in Frage kommenden Schutzkategorien. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nennt das Naturschutzgebiet (NSG).

§ 22 BNatSchG legt fest, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgen soll. Diese Erklärung soll Schutzgegenstand, Schutzzweck, zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu festlegen. Die Form und das Verfahren zur Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich dabei nach Landesrecht (s.u. NAGBNatSchG).

§ 23 BNatSchG definiert, dass NSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. § 23 bestimmt, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Diese näheren Bestimmungen sind in der jeweiligen Schutzverordnung zu treffen.

§ 32 BNatSchG legt unter anderem fest, dass Natura 2000-Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Auch regelt § 32 BNatSchG den wesentlichen

Inhalt von Erklärungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, das heißt damit auch den Inhalt entsprechender NSG-Verordnungen, und bestimmt hierbei, dass durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot und nötige Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten der Gebiete) entsprochen wird. Diese Regelung gebietet es, Einschränkungen in Natura 2000-Gebieten zu verordnen, soweit sie für den Schutzzweck in Bezug auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des jeweiligen Gebietes notwendig sind.

§ 65 BNatSchG beinhaltet eine Pflicht zur Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben nach bestimmten Regeln Maßnahmen, die aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes durchzuführen sind, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

### **NAGBNatSchG**

§ 14 NAGBNatSchG bestimmt Verfahren und Inhalt der Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft.

§ 15 NAGBNatSchG ermächtigt die zuständige Naturschutzbehörde, unter anderem in NSG Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen.

§ 16 NAGBNatSchG legt fest, dass die Naturschutzbehörde durch Verordnung NSG festsetzen kann.

§ 23 NAGBNatSchG besagt, dass soweit es der Schutzzweck erfordert, in einer Festsetzung eines NSG Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern getroffen werden können.

§ 32 Abs. 1 regelt die generelle Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden, soweit rechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Ausweisung von NSG.

### **NJagdG**

§ 9 Abs. 5 NJagdG ermächtigt die Jagdbehörde, durch Verordnung die Jagd

- auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder
- zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten

in NSG gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume zu beschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten. Soweit dies nicht ausreicht, kann die Jagdbehörde NSG durch Verordnung zu befriedeten Bezirken erklären. Zuständige Jagdbehörde ist ebenfalls der Landkreis Osterholz.

## **Begrifflichkeiten**

In der vorliegenden Verordnung werden einige juristische Begriffe verwendet, die zum besseren Verständnis für die Allgemeinheit im Folgenden erläutert werden:

### **Zuständige Naturschutzbehörde**

Die zuständige Naturschutzbehörde ist bezüglich der Verordnung über das NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ der Landkreis Osterholz.

### **Freistellung**

Freigestellte Handlungen und Maßnahmen (vgl. § 4 der NSG-Verordnung) sind, auch wenn sie an sich vom Wortlaut her einem Verbot zunächst unterfallen würden, im Schutzgebiet nach der Verordnung ausdrücklich nicht verboten und bedürfen insoweit in der Regel keiner Zustimmung, Anzeige oder Befreiung. In Einzelfällen ist jedoch vor Durchführung bestimmter freigestellter Maßnahmen und Handlungen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen oder die Handlung beziehungsweise Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Freistellungen können sich auf bestimmte Handlungen und Maßnahmen, ausgewählte Akteure oder auch bestimmte räumliche Bereiche und Zeiten beziehen.

### **Zustimmung**

Handlungen und Maßnahmen, die einer Zustimmung unterliegen, bedürfen vor Durchführung einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde prüft dabei im Einzelfall, ob die Handlung oder die Maßnahme mit dem Schutzzweck der NSG-Verordnung verträglich ist. Eine Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage zum Beispiel zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise und Auflagenvorbehalt) versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhindern und eine Zustimmung so zu ermöglichen. Ist die Handlung beziehungsweise die Maßnahme schutzzweckkonform oder wird dies durch Auflagen sichergestellt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde der Handlung oder der Maßnahme zuzustimmen. Die Zustimmungsregelung bedarf keiner Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Sie kann schriftlich oder mündlich mit anschließender Aktennotiz erteilt werden. Letzteres ermöglicht in dringenden Fällen, zum Beispiel in der Landwirtschaft eine schnelle Abwicklung. In der Regel wird die Zustimmungsregelung vor allem für einfache, sachlich oder räumlich begrenzte oder für häufig oder regelmäßig wiederkehrende Handlungen und Maßnahmen angewendet. Bei komplexen Handlungen oder Maßnahmen können zur Beurteilung der Verträglichkeit notwendige Unterlagen durch die zuständige Naturschutzbehörde vom Verursacher verlangt werden. Als erforderliche Unterlage kann im Einzelfall auch eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert werden.

Wenn keine Zustimmung erteilt werden kann, kann für die Handlung oder die Maßnahme die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG geprüft werden.

### **Anzeige**

Bestimmte Handlungen oder Maßnahmen sind vorab bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder mündlich anzumelden, Die vorherige Anzeige der Handlung oder Maßnahme dient dazu, die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese im

Zweifelsfall die Zulässigkeit der Maßnahme überprüfen und ggf. einschreiten kann. Die Anzeige hat mindestens fünf Werktage vor Durchführung der Handlung oder Maßnahme zu erfolgen, soweit dafür in der Verordnung im Einzelfall keine andere Frist genannt wird. Für einige größere Maßnahmen, insbes. Instandsetzungsmaßnahmen von verschiedenen baulichen Anlagen, bestimmt die Verordnung jedoch eine Anzeigefrist von 4 Wochen.

Reagiert die Naturschutzbehörde innerhalb der jeweiligen Frist nicht, kann die Handlung beziehungsweise Maßnahme ohne weiteres durchgeführt werden.

## **Befreiung**

Im Gegensatz zu einer Ausnahme oder Zustimmung stellt die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eine gesetzliche Generalregelung für Fälle dar, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verordnung nicht vorhersehbar oder nicht abschließend regelbar waren und die trotz bestehenden Verbotes im Einzelfall zugelassen werden können.

Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab.

Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind vor Erteilung einer Befreiung in NSG die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich eine sog. „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen. Ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben mit dem besonderen Schutzzweck für das FFH-Gebiet vereinbar ist, kann die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben den besonderen Schutzzweck für das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, kann es jedoch nur noch unter den strengeren Bedingungen des § 34 Absätze 3 bis 5 (sog. „FFH-Abweichungsprüfung“) zugelassen werden, also nur „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ und „soweit zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“. Gegenüber einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG (s.o.) ist hier der Abwägungsspielraum der Naturschutzbehörde stark eingeschränkt.

Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle der Zulassung eines Projekts im Rahmen der „FFH-Abweichungsprüfung“ sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG „die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen“, das heißt es sind spezielle Ausgleichsmaßnahmen für das FFH-Gebiet (sog. „Kohärenzmaßnahmen“) als Nebenbestimmungen festzulegen.

## Besondere Rahmenbedingungen

- 89 Prozent des NSG gehören dem **europäischen ökologischen Netz Natura 2000** an. Die teilräumlichen Überschneidungen zwischen den hier betroffenen FFH-Gebieten und dem EU-Vogelschutzgebiet sind dabei berücksichtigt und nur einfach gezählt.
- Weitere noch nicht berechnete Flächenanteile des NSG auch außerhalb der genannten Natura 2000-Gebiete unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gemäß § 30 BNatSchG oder sind **rechtsverbindlich festgesetzte Kompensationsflächen** für erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14ff BNatSchG.
- Erhebliche, aktuell noch nicht berechnete Flächenanteile des NSG befinden sich im **Eigentum der öffentlichen Hand**. Als Eigentümer zu nennen sind hier insbesondere **Wasser- und Bodenverbände, Deichverbände, die Gemeinde Schwanewede und der Landkreis Osterholz**.

Die genannten, noch nicht berechneten Flächenanteile des NSG werden nach dem Beteiligungsverfahren für die abschließende Beschlussfassung der politischen Gremien des Landkreises Osterholz genau ermittelt werden.

## Anlass der Unterschutzstellung

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie hat das Land Niedersachsen über die Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission gemeldet. Diese Gebiete dienen zur Errichtung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und sind hoheitlich, das heißt durch Schutzgebietsausweisungen nach nationalem Recht, zu sichern. Wegen deutlicher Überschreitung der europarechtlichen Fristen hierfür hat die EU-Kommission bereits 2015 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein sog. „Vertragsverletzungsverfahren“ eingeleitet. Gemäß einer daraufhin erfolgten Weisung des Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) hätte die Sicherung aller FFH-Gebiete bis Ende 2018 erfolgen müssen.

10.720 ha des Landkreises Osterholz gehören zum ökologischen Netz Natura 2000. Sie bestehen aus zehn FFH-Gebieten und zwei Vogelschutzgebieten, die sich in erheblichem Umfang überschneiden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der im Landkreis Osterholz und hier in der Gemeinde Schwanewede liegende, 101 Hektar große Gebietsteil des FFH-Gebiets 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ als NSG gesichert werden. Das gesamte FFH-Gebiet umfasst 449 Hektar und erstreckt sich auch auf die Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch. Der weit größte Teil des FFH-Gebietes liegt im Landkreis Cuxhaven. Zugleich sollen diejenigen Teile des EU-Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“, die sich mit dem genannten FFH-Gebietsteil im Landkreis Osterholz überschneiden, mit der Verordnung geschützt werden. Außerdem werden sechs weitere kleine FFH-Gewässer auf der Weserinsel Harriersand mit einer Gesamtgröße von 1,8 Hektar in das NSG aufgenommen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Gewässer wurden ursprünglich auch für das FFH-Gebiet 187 an die EU gemeldet. Aufgrund ihrer großen Nähe zum Rechten Nebenarm der Weser wurden sie aber 2005 vom Land Niedersachsen im Zuge einer Umstrukturierung dem benachbarten FFH-Gebiet 26 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ zugeschlagen. Bei der Ausweisung des benachbarten NSG „Tideweser“ hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Das FFH-Gebiet 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (EU-Nr. DE 2517-331) wurde 2005 durch das Niedersächsische Umweltministerium an die EU gemeldet und Ende 2007 durch die Europäische Kommission als sog. „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gelistet. Das EU-Vogelschutzgebiet V27 „Unterweser“ (EU-Nr. DE 2617-401) wurde 2002 in seinen heutigen Grenzen durch das Land Niedersachsen im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht und damit formell zum EU-Vogelschutzgebiet erklärt. 2003 wurde das Gebiet zudem im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ein Schutz der im geplanten NSG vorhandenen Fließ- und Stillgewässer, Niederungsbereiche sowie der vorkommenden, zum Teil gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren ist neben den EU-rechtlichen Anforderungen auch aus landesweiter und regionaler Sicht zu gewährleisten. Die Landschaft im Bereich des NSG zeichnet sich nicht zuletzt durch eine schützenswerte besondere Eigenart und hervorragende Schönheit aus.

### **Inhalt des Verordnungstextes**

Ausschlaggebend für die Überlegungen zum Inhalt der vorliegenden Verordnung ist der Umstand, dass der Landkreis Cuxhaven seine wesentlich größeren Gebietsanteile am FFH-Gebiet bereits unter Schutz gestellt hat. Der dortige Kreistag hat am 19.12.2018 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ in den Gemeinden Loxstedt, Hagen im Bremischen und Beverstedt im Landkreis Cuxhaven beschlossen. Diese Verordnung trat bereits am 21.12.2018 in Kraft.

Im Hinblick auf die beiderseits der Landkreisgrenze weitgehend gleichartigen Verhältnisse und die betroffenen Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und tätigen öffentlichen Stellen, zum Beispiel Wasser- und Bodenverbände und Deichverbände, ist es nicht nur naheliegend, sondern dringend geboten, dass der Landkreis Osterholz für seine Gebietsteile am FFH-Gebiet möglichst gleiche textliche Verordnungsregelungen erlässt wie der Landkreis Cuxhaven.

Die Notwendigkeit einer gleichartigen Verordnung wird besonders bei Betrachtung des zum FFH-Gebiet gehörenden Aschwardener Flutgrabens deutlich. Dieser verläuft auf langer Strecke im Bereich der gemeinsamen Kreisgrenze. Hier springt die Kreisgrenze in einer Zick-Zack-Linie an sehr vielen Stellen über das Fließgewässer hin und her. Der Landkreis Cuxhaven konnte in seiner NSG-Verordnung selbstverständlich hier nur exakt seine Gebietsanteile unter Schutz stellen.

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

In § 1 erfolgt die Erklärung des Gebiets zum NSG (Abs. 1). In den Absätzen 2 und 4 wird die räumliche Lage und Abgrenzung des NSG in Bezug auf die betroffenen Gemarkungen, die Gemeinde Schwanewede, den Landkreis Osterholz und die betroffenen Natura 2000-Gebiete textlich beschrieben. Absatz 3 verweist auf die drei Anlagen der Verordnung, die die Abgrenzung des NSG in Form von Kartenblättern in unterschiedlichen Maßstäben darstellen und

---

in Absprache mit der Kreisverwaltung die Gewässer auf dem Harriersand jedoch nicht unter Schutz gestellt, da sie – bezogen auf den dortigen Sommerdeich – binnendeichs liegen. Daher sollen sie nun in das NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ im Landkreis Osterholz einbezogen werden, weil erst dann auch das gesamte FFH-Gebiet 26 „Nebenarme der Weser ...“ als europarechtlich vollständig gesichert angesehen werden kann.



wichtige, rechtsverbindliche Bestandteile der Verordnung sind.

Die **Anlage 1** stellt das NSG auf einer einzigen Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 dar und umrahmt dabei auch die Blattschnitte der nachfolgenden Anlage 2.

Die **Anlage 2** stellt das NSG auf vier Blättern einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dar und umrahmt dabei auch die Blattschnitte der nachfolgenden Anlage 3.

Die **Anlage 3** ist die rechtlich **maßgebliche Karte** mit der genauen Abgrenzung des NSG im Maßstab 1:5.000. Sie besteht aus 14 Kartenblättern.

Auf den Anlagen 2 und 3 sind jeweils die Teilflächen des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes, die innerhalb des NSG liegen, durch Schraffuren gekennzeichnet.

### **Kriterien zur Feinabgrenzung des NSG**

Die Abgrenzung umfasst hauptsächlich die Flächen des FFH-Gebietes 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie die sich damit überschneidenden Teile des EU-Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“, ferner sechs kleine Gewässer auf dem Harrier-sand, die zum FFH-Gebiet 26 „Nebenarme der Weser mit Strohhauser Plate und Juliusplate“ gehören.

Darüber hinaus werden folgende Flächen, die über die genannten FFH-Bereiche hinausgehen und an diese angrenzen, in das NSG einbezogen. Dies betrifft:

- rechtskräftig festgesetzte Kompensationsflächen gemäß §§ 14ff BNatSchG;
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG;
- Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand;
- gegebenenfalls einzelne zusätzliche Röhricht-, Sukzessions-, Bruch- und Auwaldflächen, soweit diese bisher noch nicht als gesetzlich geschützte Biotope erfasst beziehungsweise in das Naturschutzverzeichnis eingetragen wurden;
- zusätzliche Gewässerrandstreifen in solchen Teilabschnitten, in denen das FFH-Gebiet, die Flurstücks- oder die Nutzungsgrenzen der landwirtschaftlichen Feldblöcke zu dicht bzw. unmittelbar an der Gewässerkante abgegrenzt sind.

An den Stillgewässern (meist sog. „Kleipütten“, die im Zuge vergangener Deichbaumaßnahmen entstanden sind) verläuft die NSG-Grenze überwiegend an den Flurstücksgrenzen bzw. teilweise an benachbarten landwirtschaftlichen Feldblockgrenzen oder den aktuellen Wegen am Deichfuß des Hauptdeichs in seinem jetzigen Ausbaustand. Soweit direkt angrenzende, umgebende Röhrichte, Sukzessions- und Gehölzflächen/Hecken über die Teichflurstücke hinausgehen, werden sie zusätzlich in das NSG einbezogen.

An Gräben, Flethen und sonstigen linearen Fließgewässern wird das NSG ganz überwiegend eng am FFH-Gebiet abgegrenzt und dementsprechend die Ufer- und Böschungflächen sowie häufig auch zusätzliche Randstreifen einbezogen, wobei an vielen Stellen im Detail um einige Meter (meist nach außen) von der FFH-Gebietsgrenze abgewichen wird. Zur Feinabgrenzung wurden dabei folgende Linien oder Strukturen herangezogen, je nach ihrer Eignung im Einzelfall und in folgender Prioritätenreihenfolge:

- Flurstücksgrenzen des Gewässer- bzw. Uferflurstücks, sofern sie mit den aktuellen realen Verhältnissen (Luftbild) übereinstimmen und zumindest den Böschungsbereich am Gewässer beinhalten;
- Straßen, Wege, Deiche, Hecken und andere Nutzungsgrenzen, soweit deren Lage von den Flurstücksgrenzen abweicht;

- landwirtschaftliche Feldblockgrenzen, soweit diese nicht bis in die Gewässer- bzw. Uferflurstücke bzw. nicht bis unmittelbar an das Gewässerufer reichen.

Neben naturschutzfachlichen Kriterien hat dieses Vorgehen zum Ziel, dass die NSG-Grenze – soweit möglich – vor Ort visuell wahrnehmbar sein soll.

Dies war jedoch nicht durchgängig möglich: In mehreren langen Gewässerabschnitten sind solche Grenzen entweder nicht vorhanden oder stimmen ganz offensichtlich nicht mit den aktuellen Landschaftselementen bzw. Nutzungen überein; Feldblöcke reichen dann häufig auch bis unmittelbar an das Gewässer heran. In diesen Fällen wurde wie folgt verfahren:

An der Alten Weser, am Raderfleet sowie an den Westseiten des Krusenhelmer Fleths und des Verbindungsfleths wurde die NSG-Grenze mangels anderer geeigneter Strukturen in fünf Metern Entfernung von der Böschungsoberkante gezogen. Am schmalen Garlstedter Abzugsgraben im Bereich östlich der Autobahn 27, wo die Flurstücke völlig vom Gewässerverlauf abweichen, wurde die NSG-Grenze in drei Metern Abstand vom Ufer gezogen, denn diese Entfernung entspricht der Lage der Flurstücksgrenzen auf der anderen Seite (westlich) der A 27 am Gewässer, die dort dem realen Gewässerverlauf entsprechen; somit wird beiderseits der A 27 eine Gleichbehandlung erreicht.

Landwirtschaftliche Flächen wurden ansonsten überwiegend, und soweit fachlich vertretbar, nicht in das NSG einbezogen. Ausnahmen sind:

- Landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit sie sich bis auf die Gewässer- beziehungsweise Uferflurstücke erstrecken bzw. bis unmittelbar an das Gewässerufer reichen (siehe Ausführungen oben);
- Landwirtschaftliche Flächen, die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen und Kompensationsflächen sind, dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen oder sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden. Solche, über das FFH-Gebiet hinausgehende Flächen werden jedoch überwiegend nicht einbezogen in den Bereichen, in denen sich das FFH-Gebiet mit dem EU-Vogelschutzgebiet V27 „Unterweser“ überschneidet, da hier die umliegenden Flächen ohnehin noch über eine Schutzverordnung für das EU-Vogelschutzgebiet gesichert werden müssen und hier dann einheitliche, auch für den Wiesenvogelschutz geeignete Regelungen für die Landwirtschaft in nur einer Verordnung getroffen werden sollen. Dies ist auch für die Betroffenen übersichtlicher und besser handhabbar.
- Einige, überwiegend extensiv genutzte, zum Teil nasse oder mesophile Grünlandflächen im Bereich um Meyenburg, wo sich das FFH-Gebiet und NSG um einen breiteren Niederrungsbereich mit Wäldern, Grünland und ungenutzten sumpfigen Bereichen erweitert.

Einzelne kleine Randbereiche des FFH-Gebietes wurden nach näherer fachlicher Prüfung nicht in das NSG einbezogen. Hierzu zählt ein Reitplatz und mehrere große Gartengrundstücke in Meyenburg, bei denen eine solche Nutzung größtenteils auch schon auf Luftbildern von 2004 erkennbar war - eine Schutzwürdigkeit dieser Flächen ist nicht ersichtlich. Ausgespart wurden außerdem ein im FFH-Gebiet punktuell falsch abgegrenzter Gewässerverlauf im Wald am Meyenburger Gut und kleine Sommerdeichbereiche auf dem Harriersand, die die dortigen FFH-Stillgewässer mit dem FFH-Gebiet am Rechten Nebenarm verbinden sollen. Diese Deichbereiche werden in eine ohnehin erforderliche Schutzverordnung für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ einbezogen werden. Die genannten Bereiche sind in den Ordnungskarten nicht als FFH-Gebiet schraffiert, da das FFH-Gebiet in den Karten aus optischen Gründen nur innerhalb des NSG dargestellt wird.

## § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

In § 2 werden der Schutzgegenstand und der Schutzzweck für das NSG festgelegt, aus denen sich die notwendigen Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung des NSG in den Paragraphen 3, 4 und 7 ableiten. Somit ist § 2 maßgebend für die folgenden Regelungen der Verordnung zu Verboten, Zustimmungsvorbehalten, Anzeigepflichten, Freistellungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

### Absatz 1

In Abs. 1 wird der **Schutzgegenstand** des NSG umfassend beschrieben. Die schutzwürdigen Landschaftsteile, -elemente und Tierarten sowie die naturschutzfachliche Charakteristik des NSG werden in ihrer Gesamtheit beschrieben. Schutzgegenstand sind demnach die Fließ- und Stillgewässer mit Ufer- und Böschungsbereichen sowie meist weiteren Randstreifen und zwei naturnahe Niederungsbereiche bei Aschwarden und Meyenburg. Zu den Fließgewässern zählen zahlreiche Gräben und Flethe in der Marsch, Teiche (ehemalige Kleientnahmestellen) und einige teich- oder prielartig aufgeweitete Abschnitte von Gräben mit Tideneinfluss auf dem Harriersand.

Diese Landschaftsteile haben eine hohe Bedeutung für die Teichfledermaus, den Fischotter und zahlreiche Brut- und Gastvogelarten.

Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes an die EU als FFH-Gebiet war der Umstand, dass die Wasserflächen im NSG im Einzugsgebiet eines international bedeutsamen Quartierverbundes der Teichfledermaus liegen und dabei Teile der wichtigsten Jagdhabitats und Flugkorridore der Art umfassen. Die Tiere orientieren sich bei ihren Flügen an linearen Lebensraumelementen und jagen u.a. über den Wasserflächen bzw. entlang der Gewässer nach Insekten. Dabei kommt den naturnahen Uferstrukturen entlang der Gewässer und den daran angrenzenden Gewässerrandstreifen als Insektenreservoir und Nahrungshabitat eine besondere Bedeutung zu.

### Absatz 2

Die Formulierung des allgemeinen Schutzzwecks für das NSG lehnt sich im Wesentlichen an die gesetzliche Formulierung gemäß § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) an und wird in zunächst sehr knapper Form auf das NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanevede“ konkretisiert.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die Schutzbedürftigkeit des Gebietes belegt werden.

### Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit des Gebiets wird durch folgende Sachverhalte belegt:

- Das Gebiet gehört größtenteils zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Maßgeblich sind hier insbesondere niederungs- und gewässertypische Arten und Lebensraumtypen.
- Teile des NSG weisen zudem gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf.
- Das Gebiet gilt als Zuwanderungsgebiet für den Fischotter.

- Der Wert des NSG wird außerdem durch den Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osterholz (2001) belegt, der in seiner Bestandsaufnahme zu folgenden Bewertungen kommt:
  - Viele Bereiche des NSG sind als „für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche mit landesweiter Bedeutung“ eingestuft. Dies trifft auf einen Niederungsbereich um Meyenburg und nördlich von Aschwarden sowie auf nahezu den gesamten Marschbereich vor den Weser-Hauptdeich zu, in dem viele der Teiche des NSG, die Alte Weser und Teile des Hinabecker Fleths liegen.
  - Ein weiterer Niederungsbereich um Meyenburg ist als „für Arten und Lebensgemeinschaften wichtiger Bereich mit regionaler, möglicherweise landesweiter Bedeutung“ eingestuft.
  - Längere Abschnitte des Aschwardener Flutgrabens und des Verbindungsfleths am Brucher Weg und Brucher Landweg gehören zu einem großflächigen „für Arten und Lebensgemeinschaften wichtiger Bereich mit regionaler Bedeutung“ für Brutvögel.
  - Größtenteils liegt das NSG außerdem innerhalb mehrerer großflächiger „für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtiger Bereiche“ mit teils bedeutender, teils hoher und kleinflächig sogar sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes.
- Darüber hinaus sind der Aschwardener Flutgraben und Meyenburger Mühlengraben als wasserrechtliche Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert.

### **Schutzbedürftigkeit**

Die Schutzbedürftigkeit des Gebiets ergibt sich aus den folgenden faktischen bzw. potentiellen Gefährdungen:

Die Landschaft im Bereich des NSG wurde in den letzten Jahrhunderten entscheidend durch die kultivierenden Eingriffe des Menschen in ihrer Struktur verändert.

So hatte sich in den Fluss- und Bachauen der Marsch ursprünglich eine strukturreiche Niederungslandschaft entwickelt, welche durch winterliche Überschwemmungen und periodische Überflutungen nach starken Niederschlägen geprägt war. Aufgrund dieser hydrologischen Situation konnten sich hier ausgedehnte Niedermoor- und Marschböden in unterschiedlichen Mächtigkeiten, mit unterschiedlicher Nährstoffversorgung und mit standorttypischen Vegetationsbeständen ausbilden. Die Niederungen waren von üppiger Vegetation nährstoffreicher, sehr nasser Standorte wie Erlen-Bruchwälder und ausgedehnten Röhrichten geprägt.

Mit dem Bau der Deiche entlang der Weser Anfang des 17. Jahrhunderts, dem Ausbau und der Begradigung der Gewässer, der Errichtung von Schöpfwerken/ Sielen und eines dichten Entwässerungsnetzes sowie weiteren Meliorationsmaßnahmen konnten die regelmäßigen Überflutungen auf die gewässernahen Bereiche begrenzt und weite Teile der Niederungen kultiviert werden. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht dabei heute meist sehr nah an die Gewässer heran.

Trotz der menschlichen Einflüsse konnte sich in Teilen des NSG noch eine charakteristische Niederungslandschaft mit einem Mosaik aus zum Teil feuchtem Grünland, Hochstaudenfluren, Brachestadien sowie naturnahen standortgerechten Laubwaldbeständen erhalten. Darüber hinaus kommt dem Gebiet in Hinblick auf seine Funktion als (Teil-)Lebensraum für seltene Tier- und Vogelarten noch immer eine hohe Bedeutung zu.

Durch den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen, Veränderungen im hydrologischen System sowie die weitere Entwässerung der Flächen und eine Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind die Fließgewässer mit ihren Niederungen sowie die zahlreichen

Stillgewässer mit ihren naturnahen Uferzonen allerdings nach wie vor gefährdet.

In vielen Bereichen reicht die landwirtschaftliche Nutzung bis direkt an die Uferkante der Gewässer heran und verhindert so weitgehend die Entwicklung naturnaher Uferstrukturen oder Gewässerrandstreifen. Durch die auf weiten Strecken fehlenden oder meist früh gemähten Randstreifen steht der Teichfledermaus wie auch anderen Fledermausarten somit entlang solcher Gewässerabschnitte nur ein sehr begrenztes Insektenreservoir zur Verfügung. Darüber hinaus wirkt sich der Verlust an naturnahen Strukturen entlang der Gewässer und in der Aue negativ auf den Lebensraum des Fischotters und vieler Vogelarten aus.

Die beidseits des Weser-Hauptdeiches liegenden Flächen des NSG haben eine wichtige Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten. So finden in den Röhrichtsäumen entlang der Gewässer insbesondere Arten wie Weißsterniges Blaukehlchen, Braunkehlchen und Schilfrohrsänger optimale Bruthabitate. Leider wird der Erhaltungszustand zahlreicher Vogelarten durch die teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung und die hieraus resultierende Strukturarmut an den entsprechenden Gewässerabschnitten stark eingeschränkt.

Insgesamt stellen die Verhinderung von Überflutungsereignissen, die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Entwässerung der Böden sowie teilweise auch die Freizeitnutzung (z.B. freilaufende Hunde) eine potentielle Gefahr für die im Gebiet vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die wertgebenden Vogelarten dar.

Durch die unterschiedlichen negativen Einflüsse auf das Gebiet bzw. einzelne Gebietsteile befindet sich circa die Hälfte der im NSG vorhandenen Flächen mit FFH-Lebensraumtypen nach den wissenschaftlichen Bewertungskriterien in einem lediglich mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Des Weiteren wird der Erhaltungszustand der Brut- und Gastvögel durch eine zu intensive Nutzung eingeschränkt. Auf vielen Flächen kann aber durch angepasste Nutzungsformen und zielorientierte Pflegemaßnahmen wieder eine positive Entwicklung erreicht werden. Anzustreben ist hier unbedingt eine bessere Pufferung der Gewässer u.a. durch die Anlage von Randstreifen und eine an die Schutz- und Erhaltungsziele besser angepasste Freizeitnutzung.

### **Absatz 3**

Abs. 3 (Ziffern 1 bis 13) konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck (siehe Absatz 2) in detaillierter Form mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Einzelzielen, die mit der Verordnung verfolgt werden. Diese Schutzziele sind für das gesamte NSG in ganzheitlicher Form formuliert und orientieren sich nicht allein an den Schutzerfordernissen für das FFH- und das EU-Vogelschutzgebiet.

### **Absatz 4**

Abs. 4 dient der Klarstellung, dass das NSG auch zur rechtlichen Umsetzung der Schutzziele der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wird. Die Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten, die Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten sowie die Vogelarten in den EU-Vogelschutzgebieten in einem „**günstigen Erhaltungszustand**“ zu bewahren bzw. diesen – soweit nicht vorhanden - wiederherzustellen. Die Kriterien für den günstigen Erhaltungszustand sind dabei in den EU-Richtlinien in allgemeiner Form und auf Bundes- und Landesebene in differenzierter wissenschaftlicher Form für jeden einzelnen Lebensraumtyp und jede einzelne Art bzw. Vogelart definiert. Als „maßgeblich“ für ein Gebiet werden dabei alle Lebensraumtypen und (Vogel-)Arten bezeichnet, deren Vorkommen für die Meldung des Gebiets an die EU ausschlaggebend waren und somit für den Schutzzweck des NSG wichtig

sind. Die „wertbestimmende Vogelarten“ sind dabei eine engere Auswahl derjenigen Vogelarten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung waren und dem jeweiligen Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden Wert verleihen (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Die Schutzziele für die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietsteils im NSG werden im folgenden Absatz 5 genau festgelegt. Die Schutzziele für die wertbestimmenden und die weiteren maßgeblichen Vogelarten im Gebietsteil des EU-Vogelschutzgebietes im NSG werden im Absatz 6 definiert.

## **Absatz 5**

Abs. 5 definiert den besonderen Schutzzweck für die Teile der FFH-Gebiete „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und „Nebenarme der Weser mit Strohhauser Plate und Juliusplate“, die innerhalb des NSG liegen.

Inhalt des Schutzzweckes sind dabei in erster Linie die dort vorkommenden Arten und Lebensraumtypen der FFH-Gebiete (siehe Ziffern 2 bis 4), die mit dem sog. „Standarddatenbogen“ an die Europäische Kommission gemeldet wurden. In den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete ist für jeden dort vorkommenden Lebensraumtyp und für jede Art der Erhaltungszustand in den Stufen A (sehr gut), B (gut) oder C (mittel bis schlecht) bewertet. Neuere und zum Teil leider schlechtere Bewertungen für die Lebensraumtypen finden sich in den sog. „Basiserfassungen“ (naturschutzfachliche Kartierung) für die FFH-Gebiete aus den Jahren 2015 (Teichfledermausgewässer) bzw. 2008-2009 (Nebenarme der Weser). Der nach der FFH-Richtlinie anzustrebende „günstige Erhaltungszustand“ entspricht den Kategorien A und B. Dieser ist aufrechtzuerhalten beziehungsweise wiederherzustellen und wird in den folgenden Ziffern 1 bis 4 näher konkretisiert.

**Ziffer 1** beschreibt zusammenfassend diejenigen Landschaftselemente und -strukturen, deren Schutz und Entwicklung in Bezug auf die Arten und Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung sind.

In den **Ziffern 2 und 3** werden die Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie genannt, die in den FFH-Gebietsteilen vorkommen, die innerhalb des NSG liegen.

**Ziffer 2** führt zunächst den Lebensraumtyp

- „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (91E0\*)

auf, der ein sog. „prioritärer natürlicher Lebensraumtyp“ gemäß Artikel 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie ist. Die Erhaltung solcher Lebensraumtypen ist wegen ihrer geringen natürlichen Ausdehnung innerhalb der EU ganz besonders bedeutsam.

**Ziffer 3** nennt die weiteren vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie mit einem signifikanten Vorkommen innerhalb des NSG:

- 1130 Ästuarien (kleinräumig auf dem Harriersand);
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (kleinräumig auf dem Harriersand);
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons;
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.

Für jeden aufgeführten Lebensraumtyp wird der „günstige Erhaltungszustand“ als Ziel näher konkretisiert.

In **Ziffer 4** werden die Tierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie genannt, die in den FFH-Gebietsteilen vorkommen, die innerhalb des NSG liegen. Dies sind die Teichfledermaus und der Fischotter. Für beide Tierarten und ihre typischen Lebensräume wird der „günstige Erhaltungszustand“ als Ziel näher konkretisiert.

## **Absatz 6**

Abs. 6 definiert den besonderen Schutzzweck für den Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“, der innerhalb des NSG liegt.

Inhalt des Schutzzweckes sind dabei in erster Linie die dort vorkommenden Vogelarten, die als maßgebliche Bestandteile des Gebiets mit dem sog. „Standarddatenbogen“ an die Europäische Kommission gemeldet wurden und dort jeweils mit den Erhaltungszuständen A (sehr gut), B (gut) oder C (mittel bis schlecht) bewertet worden sind. (näheres hierzu siehe Begründung zu Absatz 5). Die aktuelle Bewertung der Erhaltungszustände findet sich in der Brutvogelerfassung 2014 sowie der Gastvogelerfassung 2014/15 für das EU-Vogelschutzgebiet (Auftraggeber: NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte). Der europarechtlich anzustrebende „günstige Erhaltungszustand“ entspricht den Kategorien A und B. Dieser ist aufrechtzuerhalten beziehungsweise wiederherzustellen und wird in den folgenden Ziffern 1 bis 5 näher konkretisiert.

**Ziffer 1:** Grundlage für die Erhaltung und die Förderung der Bestände der im Gebiet maßgeblichen Vogelarten ist, dass die Lebensräume dieser Arten langfristig geschützt und entwickelt werden. Dementsprechend beschreibt Ziffer 1 zusammenfassend diejenigen Landschaftselemente und -strukturen, die für diese Vogelarten von besonderer Bedeutung sind.

In den **Ziffern 2 und 3** werden zunächst die sog. „wertbestimmenden“ Vogelarten aufgelistet, die in dem Teil des EU-Vogelschutzgebietes vorkommen, der innerhalb des NSG liegt. Dabei wird unterschieden, ob die jeweilige Art als Brutvogel- oder als Gastvogel wertbestimmend ist. Die „wertbestimmenden Vogelarten“ sind eine engere Auswahl der Vogelarten, die für die Identifizierung des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“ von hervorgehobener Bedeutung waren, dem Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden Wert verleihen und im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 23.07.2002 veröffentlicht worden sind.

**Ziffer 2** listet dabei die entsprechenden wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie auf. Für sie „sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“ (Artikel 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Die Länder haben für diese Arten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu EU-Vogelschutzgebieten erklärt.

**Ziffer 3** listet die Zugvogelarten auf, die nicht in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Für diese Arten sind gemäß Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten Maßnahmen zu treffen.

Für alle einzelnen in den Ziffern 2 und 3 aufgelisteten wertbestimmenden Vogelarten wird der „günstige Erhaltungszustand“ ihrer jeweiligen Lebensräume als Schutzziel näher konkretisiert. Hierbei wird häufig die **Formulierung „in Verbindung mit .... Grünland auch im Umfeld des NSG“** verwendet. Dabei ist meist von feuchtem, extensiven Grünland – teilweise auch mit

weithin offenen Sichtverhältnissen oder eingestreuten Blänken und nassen Mulden – die Rede. Die Formulierung soll folgende naturschutzfachliche Zusammenhänge deutlich machen:

Die genannten Vogelarten benötigen neben den innerhalb des NSG liegenden Teillebensräumen (hauptsächlich Gewässer, Ufer- und Böschungsbereiche sowie unmittelbar angrenzende Teilflächen) auch in größerem Umfang extensives, feuchtes und weithin offenes Grünland für ihr Überleben. Das Grünland dient dabei als Brut- bzw. als wichtiges Nahrungshabitat.

Entsprechendes Grünland befindet sich jedoch nur in sehr begrenztem Umfang innerhalb des vorliegenden NSG, denn innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wurden nur Grünland-Randstreifen am Gewässer in das NSG einbezogen. Folglich müssen auf weiteren Flächen auch im Umfeld des NSG Grünlandflächen von entsprechender Qualität erhalten bzw. entwickelt werden. Dies wird und muss durch eine entsprechende Schutzverordnung für die weiten, umliegenden Flächen des EU-Vogelschutzgebietes noch geschehen, um einen wirksamen Schutz aller wichtigen Teillebensräume der Vogelarten zu erreichen.

Um diese Notwendigkeit und diese räumlichen sowie fachlichen Zusammenhänge innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zu verdeutlichen und entsprechende, fachlich vollständige Hinweise insbes. für FFH-Verträglichkeitsprüfungen und etwaige Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen zu geben, wurde die genannte Formulierung „in Verbindung mit .... Grünland auch im Umfeld des NSG“ gewählt. Natürlich gelten die im Verordnungsentwurf genannten Erhaltungsziele rechtlich betrachtet nur innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden NSG. Entsprechende Erhaltungsziele und Regelungen für die umliegenden Flächen des EU-Vogelschutzgebietes sind in einer weiteren Schutzverordnung noch festzulegen.

**Ziffern 4 und 5:** Neben den in Ziffern 2 und 3 aufgelisteten wertbestimmenden Vogelarten wurden sehr viele weitere Arten mit dem Standarddatenbogen an die EU gemeldet, die innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes signifikante Bestände aufweisen. Diese Arten werden, sofern sie innerhalb des NSG vorkommen, in den Ziffern 4 und 5 aufgeführt. Wegen ihrer hohen Anzahl werden die Arten nicht einzeln, sondern zusammengefasst als Artengruppen genannt. Ziffer 4 listet dabei die maßgeblichen Brutvogelgruppen und Ziffer 5 die maßgeblichen Gastvogelgruppen innerhalb des NSG mit den jeweiligen Erhaltungszielen für ihre Lebensräume auf. Bei der Formulierung der Erhaltungsziele gelten auch hier in Bezug auf den Passus „in Verbindung mit .... Grünland auch im Umfeld des NSG“ die entsprechenden Erläuterungen zu den Ziffern 2 und 3 (s.o.).

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

#### **Absatz 1**

§ 23 Abs. 2 BNatSchG schreibt vor, dass in einem NSG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Im NSG besteht somit ein generelles, umfassendes Veränderungsverbot.

In einem NSG gilt der unmittelbare Schutz des Gebietes mit allen natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Es gilt ein generelles Veränderungsverbot, das alle Bedrohungen des Schutzzwecks ausschließt, selbst solche, die heute noch nicht bekannt sind. Zudem besteht aufgrund einer Regelung der FFH-Richtlinie ein generelles „Verschlechterungsverbot“ in den



Natura 2000-Gebieten, das in § 33 Abs. 1 BNatSchG nationalrechtlich umgesetzt wurde: Demnach sind „alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.“

Die Verordnung konkretisiert in § 3, welche Handlungen den Schutzzweck im vorgenannten Sinne beeinträchtigen. Die entsprechende Auflistung in den Ziffern 1 bis 22 ist allgemeinverständlich und wird hier nicht näher erläutert.

Die verbotenen Handlungen sind jedoch nicht abschließend aufgelistet; ihre Aufzählung ist daher mit dem Passus eingeleitet: „Insbesondere ist es verboten, ...“. Es können folglich auch noch weitere Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, im Einzelfall verboten sein.

Durch das Generalverbot des § 23 BNatSchG und das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG sind auch entsprechende Handlungen außerhalb des NSG verboten, die in das NSG hineinwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können.

Die für das NSG notwendigen konkreten Verbote und ggf. erforderlichen Zustimmungen und Anzeigen für bestimmte Handlungen und Maßnahmen sowie die generellen Freistellungen von den Verboten werden in § 3 (Schutzbestimmungen) und § 4 (Freistellungen) näher bestimmt.

Viele Einschränkungen, die sich speziell auf bestimmte Nutzergruppen beziehen, finden sich erst im § 4. Dort befassen sich die Absätze 3 bis 7 mit jeweils einer speziellen Nutzergruppe bzw. Landnutzung. Die Systematik sieht hier zunächst eine generelle Freistellung für die Nutzung (z.B. Landwirtschaft) vor und listet nachfolgend Einschränkungen im Detail auf, die bei der Nutzung zu beachten sind und für den Schutzzweck erforderlich sind.

## **Absatz 2**

Abs. 2 bestimmt das Betretungsverbot des NSG außerhalb von Straßen und Wegen und entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG. Allerdings werden eine Reihe von Akteuren und Nutzergruppen im nachfolgenden § 4 Abs. 2 notwendigerweise von diesem Verbot freigestellt.

## **Absatz 3**

Abs. 3 weist abschließend darauf hin, dass bei den Verboten bestimmte Handlungen, sofern die Verordnung dies vorsieht, einer vorherigen Zustimmungspflicht der Naturschutzbehörde unterliegen und dass ggf. auch eine Befreiung nach § 5 der Verordnung (entspricht der gesetzlichen Regelung des § 67 BNatSchG) von einem Verbot der Verordnung erteilt werden kann. Zustimmung und Befreiung werden im Kapitel „Begrifflichkeiten“ am Beginn dieser Begründung eingehend erläutert.

## **§ 4 Freistellungen**

### **Absatz 1**

Im Kapitel „Begrifflichkeiten“ am Beginn dieser Begründung wird eingehend erläutert, was unter einer Freistellung zu verstehen ist.

Absatz 2 regelt zunächst in einer langen Auflistung allgemeine Freistellungen für verschiedene Handlungen und Maßnahmen oder bestimmte Personengruppen.

Die Absätze 3 bis 7 bestimmen weitere Freistellungen jeweils für eine spezielle Nutzergruppe bzw. Landnutzungsform:

- Abs.3 Landwirtschaft
- Abs. 4 Forstwirtschaft
- Abs. 5 Jagd
- Abs. 6 Fischerei
- Abs. 7 Bootsverkehr

Die Systematik der Verordnung sieht in diesen Absätzen zunächst eine generelle Freistellung für die Nutzung vor und listet nachfolgend Auflagen und Einschränkungen im Detail auf, die bei der Nutzung zu beachten sind und für den Schutzzweck erforderlich sind. Diese nutzerbezogenen Auflagen sind nicht im § 3 (Schutzbestimmungen) aufgeführt, sind aber im Rahmen der an sich freigestellten Nutzung einzuhalten.

Die Freistellungen dienen zum einen der Sicherstellung der Bewirtschaftung des Gebiets und behördlichen Aufgaben, zum anderen gestatten sie Handlungen, die als nicht schädlich für den Schutzzweck angesehen werden oder nach Abwägung der Naturschutzbelange mit den sonstigen Belangen im NSG freigestellt werden sollen.

## **Absatz 2**

In Abs. 2 sind Handlungen und Nutzungen aufgeführt, die von den Verboten des § 3 generell oder für bestimmte Personen oder Institutionen freigestellt sind und deshalb keiner Befreiung nach § 5 von den Verboten der Verordnung bedürfen. In einzelnen Fällen ist jedoch vor der Handlung eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, die versagt werden kann, wenn die Handlung den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigen würde. Zustimmungen werden im Kapitel „Begrifflichkeiten“ am Beginn dieser Begründung eingehend erläutert.

Die Auflistung der Freistellungen in den Ziffern 1 bis 21 ist größtenteils allgemeinverständlich und wird in dieser Begründung nicht vollständig erläutert. Exemplarisch werden im Folgenden aber die wichtigsten Freistellungen kurz dargestellt:

**Ziffer 1** stellt entsprechend des Betretensverbots (§ 3 Abs. 2) nochmals klar, dass selbstverständlich die öffentlichen Verkehrsflächen und Straßen im Gebiet weiterhin genutzt werden dürfen. Die Straßenkörper bzw. die Straßenflurstücke der überörtlichen Kreis- und Landesstraßen sowie die Autobahn 27 sind aber ohnehin aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgespart, so dass die Freistellung nur zur unmissverständlichen Klarstellung dient.

**Ziffern 2 und 3:** Vom Verbot des Betretens und Befahrens des NSG außerhalb der Straßen und Wege ist das **Betreten und Befahren** durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte, das Betreten und Befahren zur Ausübung rechtmäßiger Nutzungen (z.B. in der Landwirtschaft) oder zur Erfüllung dienstlicher sowie wissenschaftlicher Aufgaben durch konkret bestimmte Behörden bzw. deren Beauftragte freigestellt.

**Ziffer 4** ermöglicht auch die Durchführung von **Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung** des NSG einschließlich Maßnahmen der **Besucherlenkung**, die von der zuständigen Naturschutzbehörde, mit ihrer Zustimmung oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden. Als wiederkehrende Landesaufgabe ist in diesem

Zusammenhang u.a. das FFH-Monitoring und Wasserrahmen-Richtlinien-Fischarten-Monitoring freigestellt. Aber auch andere Untersuchungen wie z.B. Beprobungen im Rahmen der forstlichen Standortkartierung fallen unter diesen Freistellungstatbestand.

Gemäß **Ziffer 5** bleiben auch sämtliche **Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht** von den Verboten freigestellt.

**Ziffer 6** regelt die Freistellung von notwendigen Maßnahmen zur **Unterhaltung des Straßenkörpers und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn A 27 sowie auf den sonstigen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen** einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten durch den zuständigen Straßenbaulastträger sowie dessen Beauftragte. Für Maßnahmen und Arbeiten zu ihrer **Instandsetzung** bedarf es allerdings der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

Unterschieden werden Unterhaltungs- und **Instandsetzungsarbeiten** im Regelfall dadurch, dass bei Letzteren in nicht nur unerheblichem Umfang Material eingebaut, ausgewechselt oder eingebracht wird. Um sicherzustellen, dass es durch die Instandsetzungsmaßnahmen nicht zu einem negativen Hineinwirken in das NSG und dadurch zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten der Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht besteht allerdings nicht, wenn die Instandsetzungsarbeiten der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder der Verkehrssicherungspflicht dienen, da hier die Freistellung der Ziffer 5 greift (s.o.).

**Ziffer 7** regelt die Freistellung der **Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten, Überfahrten, Brücken, Wege und der sonstigen Verkehrsflächen**, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Allerdings darf zur Wegebefestigung kein Bau- und Ziegelschutt verwendet werden.

Für entsprechende Maßnahmen und Arbeiten zur **Instandsetzung** dieser Verkehrsanlagen bedarf es allerdings der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen. Die weiteren Erläuterungen in dieser Begründung zur Instandhaltung unter Ziffer 6 (s.o.) gelten entsprechend.

Gemäß **Ziffer 8** ist die **ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer** nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten freigestellt, sofern von Abflusshindernissen nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftliche Nutzflächen durch Wasserrückstau zu erwarten sind. Dabei bleiben auch die Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen sowie die naturverträgliche mechanische Unterhaltung zulässig. Bei Letzterem ist insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG zu beachten, wonach es verboten ist, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. Soweit dem Unterhaltenden konkrete Informationen über das Vorkommen bestandsgefährdeter bzw. besonders oder streng geschützter Fisch- oder anderer Tierarten im Gewässer vorliegen, ist daher der Einsatz der Grabenfräse in den entsprechenden Gewässern bereits gesetzlich verboten.

**Ziffer 9:** In Teilbereichen grenzt das NSG direkt an bestehende Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen an. Diesbezüglich bleiben die **Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen** weiterhin zulässig. Die Freistellung bezieht sich dabei auch auf die Vorhaltung von Geräten bzw. das Befahren mit Baufahrzeugen. Soweit die sofortige Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt, bedarf ihr Ausführungszeitpunkt allerdings der Zustimmung der

zuständigen Naturschutzbehörde, um die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu gewährleisten.

**Ziffer 12** regelt, dass das Verbot, die Gewässer im NSG mit motorisierten Booten zu befahren, nicht für die Badeaufsicht (DLRG), die Fischereiaufsicht sowie für die Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlichen Aufgaben durch z.B. den Fischereikundlichen Dienst oder den Unterhaltungsverband gilt.

**Ziffern 13 und 14:** Die **Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes** für den Eigenbedarf sowie die **fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes** bleiben in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres freigestellt. Allerdings wird für eine Gehölzentnahme im Vorfeld die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Für die Pflege von Gehölzen bedarf es dagegen nur einer Anzeige bei der entsprechenden Behörde. Die Unterschiede zwischen Zustimmung und Anzeige werden im Kapitel „Begrifflichkeiten“ am Beginn dieser Begründung eingehend erläutert.

**Ziffer 20:** Um die **Nutzung der rechtmäßig bestehenden Gebäude** auch weiterhin zu gewährleisten, bleibt diese unter besonderer Beachtung der sonstigen Verbote in § 3 und ohne wesentliche Umgestaltung freigestellt.

**Ziffer 21:** Sämtliche **sonstigen, rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen** im NSG dürfen auch zukünftig in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang genutzt, betrieben und unterhalten werden. Für Maßnahmen und Arbeiten zu ihrer Instandsetzung bedarf es allerdings der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen. Die weiteren Erläuterungen in dieser Begründung zur Instandhaltung unter Ziffer 6 (s.o.) gelten entsprechend.

### **Absatz 3**

Bei den in das NSG einbezogenen **landwirtschaftlich genutzten Flächen** handelt es sich überwiegend um Grünland, aber auch um Acker. Abgesehen von den Niederungsbereichen um Meyenburg sind in aller Regel nur unterschiedlich breite, landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an den Fließgewässern in das NSG einbezogen worden. Sofern Flurstücksgrenzen der Gewässer- und Uferflurstücke oder Wege bzw. sonstige klar erkennbare Landschaftstrukturen vorhanden sind, werden diese zur Abgrenzung herangezogen, was zur Lage von unterschiedlich breiten landwirtschaftlich genutzten Streifen von ca. 3 bis zu 10 m Breite innerhalb des NSG führte.

Sofern solch geeignete Grenzen und Strukturen am Gewässer nicht vorhanden sind, erfolgt die Abgrenzung des NSG meist in 5 Metern Entfernung von der Böschungsoberkante. Dies korrespondiert mit den textlichen Ordnungsregelungen, dass auf einem entsprechend breiten Gewässerrandstreifen (soweit dieser im NSG liegt) die Düngung unterbleibt und die Mahd erst nach dem 15.06. erfolgt (siehe Absatz 3 Ziffer 3 Buchstaben f und i) sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes auf diesen Randstreifen auch die Viehbesatzdichte reguliert ist und das Walzen und Schleppen vom 01.03. bis 15.06. verboten ist (siehe Absatz 3 Ziffer 4 Buchstaben a und b).

Zu den genauen **Kriterien zur Feinabgrenzung des NSG** inklusive der begrenzten Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen wird auf die ausführlichen Erläuterungen in dieser Begründung zu § 1 verwiesen.

Die in der Verordnung benannten landwirtschaftlichen Regelungen stellen das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Ansprüchen der FFH-Lebensraumtypen und –Arten sowie der wertbestimmenden Vogelarten einerseits und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Landwirtschaft andererseits dar. Es ist aber ausdrücklich hervorzuheben, dass gemäß Verordnungstext bei vielen der landwirtschaftlichen Regelungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden kann, wenn die jeweilige Maßnahme nicht dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft. Dies muss aber jeweils im Einzelfall von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten fachkundigen Person festgestellt werden.

**Ziffern 1 bis 3:** Generell bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter Berücksichtigung konkreter Vorgaben und Regelungen freigestellt. Durch die direkte Nähe der überwiegend intensiv genutzten Grünländer und Ackerflächen zu den Gewässern, ihre enge Verzahnung mit sensiblen Lebensräumen von Arten des Anhangs II bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihre Bedeutung im EU-Vogelschutzgebiet für wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten, müssen einzelne Handlungen – aufgrund des Verschlechterungsverbotes in Natura 2000-Gebieten – durch die NSG-Verordnung untersagt bzw. reguliert werden. Hierzu zählen u.a. die Berücksichtigung des wasserrechtlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens an Ackerflächen, das Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker sowie Regelungen zur Veränderung des Bodenreliefs, zur Grünlanderneuerung, zu weiteren Entwässerungsmaßnahmen sowie zur Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln. Auf die zusätzlichen Regelungen zum Düngungsverzicht und zur späteren Mahd auf den 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen (so weit dieser im NSG liegt) wurde bereits oben hingewiesen – diese Regelungen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Nahrungshabitate der Teichfledermaus und der Lebensräume des Fischotter als wertgebende Tierarten des FFH-Gebietes dringend erforderlich.

**Ziffer 4:** Im Gebietsteil des EU-Vogelschutzgebietes V 27 wird auf den 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen innerhalb des NSG auch die Viehbesatzdichte begrenzt und das Walzen und Schleppen vom 01.03. bis 15.06. verboten. Diese Regelungen sind für gewässernah brütende, wertgebende Wiesenvögel zum Gelegeschutz von sehr großer Bedeutung. Außerdem darf innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes bei neuen Zäunen generell nur Glattrahnt verwendet werden, da Stacheldraht eine erhebliche Verletzungsgefahr bis hin zur Todesfolge für viele Vogelarten darstellt.

**Ziffer 5:** Die im Gebiet vorhandenen Kompensationsflächen werden (ggf. abweichend von den o.g. Regelungen) gemäß der Festlegungen in der jeweiligen Baugenehmigung bzw. Plangenehmigung bzw. Planfeststellung etc. bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen gilt im Rahmen dieser Verordnung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme und ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens abgestimmt (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 5).

#### **Absatz 4**

Die **ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung** hat sich im Gebiet an den Regelungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie an den Maßgaben des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie zu orientieren. Dabei bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung differenzierter Vorgaben freigestellt.

Der Anteil der Waldflächen am gesamten NSG ist mit 17,6 ha (= 14,1 %) gering. Sie finden sich in den Niederungsbereichen um Meyenburg und nördlich von Aschwarden, die komplett

zum FFH-Gebiet zählen. Es handelt sich vorwiegend um feuchte Wälder, insbesondere Erlbruchwälder und Auwälder, die naturschutzfachlich sehr wertvoll sind, zu erheblichen Teilen (9,5 ha = 54 %) bereits als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mitgeteilt wurden und dabei zu knapp der Hälfte zugleich FFH-Lebensraumtypen darstellen. Weitere 13 % der Waldflächen im NSG sind bisher nicht als geschützte Biotope mitgeteilt, stellen aber ebenfalls FFH-Lebensraumtypen dar. Somit unterliegen nach aktuellem Erfassungsstand 67 %, also zwei Drittel aller Waldflächen im geplanten NSG bereits heute einem naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Die übrigen, umgebenden und angrenzenden Waldflächen sind ebenfalls zum Teil feucht und haben eine Pufferfunktion für die §30-Waldflächen und FFH-Waldlebensraumtypen.

Daher sind die differenzierten Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wälder in den Ziffern 1 bis 3 für ihre Erhaltung angemessen. Zudem ist davon auszugehen, dass diese Wälder ohnehin nicht intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden.

**Ziffer 1** listet die Vorgaben für alle Waldflächen auf.

**Ziffer 2** beinhaltet zusätzliche Vorgaben für die Waldflächen, die einem Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie zuzuordnen sind.

**Ziffer 3** legt nochmals zusätzliche Vorgaben für solche FFH-Waldlebensraumtypen fest, die nach der erfolgten Erfassung den Erhaltungszustand B (gut) oder A (sehr gut) aufweisen, um gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie zu gewährleisten, dass diese günstigen Erhaltungszustände erhalten bleiben und sich nicht verschlechtern.

Die **Ziffern 2 und 3** entsprechen den landesweiten Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

## **Absatz 5**

Die **ordnungsgemäße Ausübung der Jagd** (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) ist freigestellt. Allerdings sind einzelne jagdliche Handlungen bzw. Einrichtungen, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck des NSG bzw. den speziellen Schutzzweck für das FFH-Gebiet negativ auswirken können, verboten oder unterliegen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde:

**Ziffer 1:** Totschlagfallen und solche Lebendfallen, die Metallteile (insbesondere Drähte und Metallgitter beinhalten, gefährden den Fischotter als wertbestimmende Tierart des FFH-Gebietes und sind daher im NSG verboten. Lebendfallen, die den Fischotter nicht gefährden, bleiben erlaubt.

Die Bekämpfung des Bisams unterliegt nicht dem Jagdrecht, da der Bisam kein jagdbares Wild ist. Für die Bekämpfung des Bisams vor allem in Hinblick auf die Deichsicherheit ist somit der Einsatz von Totschlagfallen weiterhin erlaubt. Bisams werden mit pflanzlicher Nahrung in die Totschlagfallen gelockt. Da der Fischotter diese Nahrung nicht annimmt beziehungsweise durch diese nicht angelockt wird, ist davon auszugehen, dass für den Fischotter keine Gefährdung von den für die Bisamjagd eingesetzten Totschlagfallen ausgeht.

**Ziffer 2:** Die Neuanlage der aufgeführten jagdlichen Einrichtungen ist nur mit Zustimmung der

zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Störwirkungen in besonders stöempfindlichen Bereichen vermieden und wertvolle Biotoptypen vor direkter Zerstörung oder sonstiger Beeinträchtigung geschützt werden.

Bestehen die aufgeführten jagdlichen Einrichtungen bereits rechtmäßig, haben sie Bestandschutz. Sie dürfen grundsätzlich weiterhin genutzt, unterhalten und instandgesetzt werden.

Bei der Entscheidung über eine Zustimmung hat die zuständige Naturschutzbehörde zu berücksichtigen, dass die Wildfütterung in Notzeiten eine jagdliche Pflicht gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG ist und auch der Vermeidung oder Minderung von Wildschäden dient.

**Ziffer 3:** Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze und sonstige Ansinrichtungen) ist im Vorfeld bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Bestehen die aufgeführten jagdlichen Einrichtungen bereits rechtmäßig, haben sie Bestandschutz. Sie dürfen grundsätzlich weiterhin genutzt, unterhalten und instandgesetzt werden.

Unberührt davon bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG. Demnach kann die Jagdbehörde anordnen, dass Hochsitze und Ansinrichtungen zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen.

**Ziffer 4:** Um eine Störung der wertbestimmenden Brutvögel und Gastvögel im Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes V 27 „Unterweser“, der innerhalb des NSG liegt, ausschließen zu können, ist hier die Jagdhundeausbildung nur in der Zeit vom 15.07. bis 15.10. des Jahres mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gestattet.

**Ziffer 5:** § 24 Abs. 1 NJagdG verbietet bereits die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot. Da das NSG überwiegend durch Gewässer eingenommen wird, ergibt sich bei Berücksichtigung der Reichweite und der Streuung des Schrots bereits faktisch ein weitreichendes gesetzliches Verbot für Bleischrot bei der Wasservogeljagd nahezu im gesamten NSG.

Das Verbot des Bleischrots gemäß Ziffer 5 gilt jedoch generell für das gesamte Schutzgebiet bei der Jagd auf jegliches jagdbares Wild. Es geht insofern über das Verbot gemäß § 24 Abs. 1 NJagdG bewusst hinaus.

Blei ist ein giftiges Schwermetall, das bei Verwendung von Bleischrot bei jedem einzelnen Schuss ungehindert in die Natur gelangt und dort Böden und Gewässer belastet.

Zudem kann die Verwendung von Bleischrot zu primären oder sekundären Bleivergiftungen bei Tieren führen. Daher ist die Verwendung von Bleischrot zum Schutz der empfindlichen Biozönose des NSG generell verboten.

Zum Schutz von Aas fressenden Greifvögeln (insbes. der Rohrweihe als wertgebender Brutvogelart im EU-Vogelschutzgebiet) vor Bleivergiftung ist es zudem verboten, Aufbrüche mit jedweder bleihaltiger Munition im Schutzgebiet zu hinterlassen.

## **Absatz 6**

Die **ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei** im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer ist von den Verboten des § 3 freigestellt. Um Beeinträchtigungen und Störungen der Vegetation, der Gewässerfauna und zuwandernder Fischotter zu vermeiden, sind im NSG jedoch einige Einschränkungen der Fischerei notwendig.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Angelnutzung ergeben sich dabei aus den Vorgaben des BNatSchG, wonach alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Da im Gebiet geschützte Brut- und Rastvogelarten, die Teichfledermaus und der Fischotter vorkommen, sind vor allem deren Tötung zu verhindern und Störungen akustischer und visueller Art zu vermeiden, sowie die Gewässerrand-, Gehölz- und Grünlandbereiche besonders zu schützen.

Gemäß **Ziffer 1** darf die Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses (z.B. Laubgehölze, Röhrichte, Rieder, Staudenfluren) erfolgen.

Gemäß **Ziffer 2** dürfen naturnahe Uferbereiche nicht betreten und bislang ungenutzter Teiche, Pütten sowie Fließgewässerabschnitte und Seitengewässer nicht genutzt werden.

**Ziffern 3, 4 und 6:** Da eine naturverträgliche Ausübung des Angelsports aber ansonsten überwiegend mit den Schutz- und Erhaltungszielen des NSG vereinbar ist, sind in der NSG-VO zur Klarstellung auch mehrere konkrete Freistellungen enthalten. Diese betreffen u.a. die Nutzung und Pflege vorhandener Angelplätze oder die Durchführung von organisierten Veranstaltungen, die unmittelbar der Ausübung des Angelsports dienen.

**Ziffer 5:** Reusen und Aalkörbe stellen eine Gefahr für den Fischotter sowie tauchende Vogelarten dar, da diese Tiere dort hinein gelangen und dann darin ertrinken können. Insbesondere für jüngere Otter stellen die Reusen eine Gefährdung dar. Freigestellt bleibt daher nur der Einsatz solcher Reusen und Aalkörbe, die für die genannten Tierarten ungefährlich sind. Das Problem ist mittlerweile innerhalb der Berufs- und Freizeitfischerei zunehmend bekannt. Informationen zu Fischotter-verträglichen Reusen gibt z.B. auch die Aktion Fischotterschutz (Otterzentrum Hankensbüttel).

Die heute im Angelsport übliche Benutzung eines Wetterschutzes (Schirm, Brolly, Bivy) oder die Nutzung von sog. „Futterbooten“ sind Teil der modernen Angelfischerei und bedürfen daher keiner konkreten Freistellungen.

## **Absatz 7**

Da eine naturverträgliche Ausübung des Wassersportes überwiegend mit den Schutz- und Erhaltungszielen des NSG vereinbar ist und das NSG ohnehin nicht intensiv wassersportlich genutzt wird, bleibt das **Befahren der Fließgewässer mit nicht motorisierten Booten** freigestellt.

Gemäß **Ziffer 1** darf das Anlegen, Festmachen sowie das Ein- und Aussetzen dieser Boote aber nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen, Bootsanlegern und an Brücken erfolgen, um eine Schädigung der Ufervegetation und wertvoller Uferbereiche insbes. mit Röhricht und dem über weite Uferstrecken vorhandenen FFH-Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ zu vermeiden.

Gemäß **Ziffer 2** hat die Bootsnutzung zudem unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses (z.B. Laubgehölze, Röhrichte, Rieder, Staudenfluren) zu erfolgen.



**Ziffer 3** verbietet die Nutzung von SUP-Boards im Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes V 27 „Unterweser“, der innerhalb des NSG liegt. Durch das aufrechte Stehen auf den SUP-Boards werden deren Nutzer in der umgebenden Landschaft deutlich wahrgenommen und von Brut- und Gastvögeln als Bedrohung eingestuft, was bei vermehrter SUP-Nutzung zu erheblichen Störungen des Brutgeschehens und Energieverlust durch Aufscheuchen bei den Rastvögeln führt.

### **Absätze 8 und 9**

Die in § 3 verbotenen Handlungen sind teilweise nach Erteilung einer Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erlaubt. Die in § 4 aufgelisteten Freistellungen sind in vielen Fällen ebenfalls an eine vorherige Zustimmung bzw. an eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gebunden. Bedingungen, Form, Ablauf und mögliche Nebenbestimmungen im **Zustimmungs- und Anzeigeverfahren** werden in den Absätzen 7 und 8 festgelegt.

Zustimmung und Anzeige sowie die Unterschiede zwischen ihnen werden zudem im Kapitel „Begrifflichkeiten“ am Beginn dieser Begründung eingehend erläutert.

### **Absätze 10 und 11**

**Unberührtheiten:** Verschiedene gesetzliche Regelungen und bestehende Verwaltungsakte bleiben von der Verboten der NSG-Verordnung unberührt, das heißt, sie werden durch die Regelungen der Verordnung nicht ersetzt, nicht aufgehoben und nicht eingeschränkt, sondern gelten unverändert weiter. Dies betrifft:

- weitergehende Vorschriften
  - des gesetzlichen Biotopschutzes § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG,
  - des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG,
  - des Greenings im Rahmen der Agrarförderung;
- bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 5 Befreiungen**

Diese gesetzliche Regelung gilt bereits direkt aufgrund des § 67 BNatSchG und wird in der Verordnung zur Klarstellung aufgeführt. Befreiungen werden bereits am Beginn dieser Begründung unter „Begrifflichkeiten“ erläutert.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Diese gesetzliche Regelung gilt bereits direkt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG und wird in der Verordnung zur Klarstellung aufgeführt.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

§ 7 bezieht sich insgesamt auf § 22 Abs. 1 BNatSchG. Dieser besagt, dass die Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebietsverordnung) unter anderem die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu enthält. Dies wird in § 7 der NSG-Verordnung konkretisiert.

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken. Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft. Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gehen über die Regelungen der §§ 3 und 4 der Verordnung hinaus und sind neben diesen Regelungen erforderlich, um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen.

### **Absatz 1**

Diese gesetzliche Regelung gilt bereits direkt aufgrund des § 65 BNatSchG und wird in der Verordnung zur Klarstellung aufgeführt. Demnach sind die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – somit auch der in Absatz 2 (s.u.) genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - sowie das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu dulden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzung betroffener Grundstücke sind dabei jedoch auszuschließen.

### **Absatz 2**

Abs. 2 legt fest, dass neben der Einhaltung der Regelungen der §§ 3 und 4 der Verordnung die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich ist (Ermächtigungsgrundlage). Dies bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes gemäß § 2 erforderlich sind.

Abs. 2 zählt zudem Maßnahmen auf, die hierfür insbesondere in Frage kommen und erklärt darüber hinaus, dass die Maßnahmen in einem Managementplan, in Maßnahmenblättern oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden sollen. Die beiden erstgenannten Möglichkeiten entsprechen den fachlichen Vorgaben aus dem „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“, der im „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2016“ des NLWKN veröffentlicht wurde und für die Naturschutzbehörden in Niedersachsen verbindlich ist.

Die Schutzziele der aufgezählten Maßnahmen können sich unterstützen (Zielkongruenzen) oder widersprechen (Zielkonkurrenzen). In einem Managementplan sind die Vorrangflächen des jeweiligen Schutzzieles darzustellen. Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne bzw. Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die

Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen sind. Sie dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der § 8 der Verordnung wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er hat aber lediglich deklaratorischen Charakter und dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Dementsprechend stellt er klar, welche Regelungen der Verordnung der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten dienen.

## **§ 9 Verstöße**

Die hier aufgeführten Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten werden in der Verordnung zur Klarstellung aufgeführt. Sie gelten bereits direkt aufgrund der folgenden gesetzlichen Regelungen:

- § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bei Verstößen gegen die Verbote der NSG-Verordnung;
- § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bei Verstößen speziell gegen das Betretensverbot außerhalb der Straßen und Wege.

Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in den Fällen der Nummer 7 bis zu 25.000 €, geahndet werden.

## **§ 10 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft**

Die hier aufgeführten Verordnungen (Erschwernisausgleichsverordnungen Grünland und Wald) gelten bereits direkt und werden in der Verordnung zur Klarstellung aufgeführt, um zu verdeutlichen, dass Bewirtschafter von

- Grünland im NSG und von
- Waldlebensraumtypen im NSG innerhalb des FFH-Gebiets

unter bestimmten Voraussetzungen, die in den genannten Verordnungen festgelegt sind, einen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung, den sog. „Erschwernisausgleich“, haben, der für wesentliche Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund einer NSG-Verordnung gezahlt wird. Die Antragstellung und Bewilligung erfolgt über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Der Erschwernisausgleich wird nicht auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

gezahlt.

### **§ 11 Teilaufhebung einer bestehenden Verordnung**

Im Bereich von Meyenburg und östlich davon überschneidet sich die geplante NSG-Verordnung mit der bestehenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) OHZ 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“. Um zu vermeiden, dass hier zukünftig zwei unterschiedliche naturschutzrechtliche Verordnungen mit stark abweichenden Regelungen gelten, soll die genannte LSG-Verordnung im räumlichen Überschneidungsbereich mit der geplanten NSG-Verordnung aufgehoben werden. Dies bestimmt der § 11.

### **§ 12 Inkrafttreten**

§ 15 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung einen Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Diese Art der öffentlichen Verkündung in gedruckter Form ergibt sich aus der gesetzlichen Vorgabe des § 14 Absatz 4 NAGBNatSchG, da der Landkreis Osterholz über kein eigenes Amtsblatt verfügt.